

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 30. November 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2015) und **Antwort**

#### Angeln in Berlin und Brandenburg – Alles Fisch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist dem Senat bekannt, dass die § 2 Landesfischereiordnung Brandenburg und § 18 Landesfischereiordnung Berlin unterschiedliche Schonzeiten für die verschiedenen Fischarten ausweisen?

Antwort zu 1: Die unterschiedlichen Schonzeitregelungen zwischen § 2 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg und § 8 der Berliner Landesfischereiordnung sind bekannt.

Im Rahmen der Änderung der Landesfischereiordnung vom 25.09.2012 wurde der Landesfischereibeirat zu den geplanten Änderungen gehört und dessen Anregungen auch umgesetzt. Auch das Land Brandenburg, konkret das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, wurde um Stellungnahme gebeten, jedoch wurden von dieser Stelle keine Einwendungen vorgetragen. Die Unterschiede zu den Brandenburger Regelungen wurden als geringfügig und landesspezifisch bewertet.

§18 Berliner Landesfischereiordnung beinhaltet keine Schonzeitregelungen, sondern regelt u.a. den Einsatz von Fanggeräten.

Frage 2: Ist dem Senat bekannt, dass in Brandenburg Kinder nach § 17 Fischereigesetz Brandenburg ab dem vollendeten 8. Lebensjahr angeln dürfen, die Kinder in Berlin nach § 2 Landesfischereigesetz Berlin dies jedoch erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr dürfen?

Antwort zu 2: Das ist dem Senat bekannt.

Frage 3: Wie bewertet der Senat diese unterschiedlichen Regelungen angesichts eines großen zusammenhängenden Gewässernetzes in der Region Berlin-Brandenburg und der häufig mitten durch Gewässer verlaufende Landesgrenzen?

Antwort zu 3: In Berlin und Brandenburg gibt es teilweise unterschiedliche Gewässertypen und somit auch unterschiedliche Fischartenzusammensetzungen. Die Schonzeitregelungen spiegeln die unterschiedlichen Verhältnisse bezogen auf das gesamte Bundesland wider.

Frage 4: Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere in den Bereichen der Landesgrenzen kontrolliert?

Antwort zu 4: Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen stellen Polizei bzw. Wasserschutzpolizei sowie haupt- und ehrenamtliche Fischereiaufsehende und Fischereirechtsinhaberinnen sowie Fischereirechtsinhaber sicher.

Frage 5: Hält der Senat die derzeitigen Regelungen für praktikabel oder sieht der Senat die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Regelungen in Berlin und Brandenburg und falls nein, was spricht aus Sicht des Senats dagegen?

Antwort zu 5: Eine Vereinheitlichung der Regelungen unter der Beachtung der landesspezifischen Unterschiede erscheint grundsätzlich wünschenswert, ist aber im Einzelfall fachlich zu bewerten

Berlin, den 14. Dezember 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2015)